

Begründung

zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 65

Im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 65 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes die als Waldfläche ausgewiesene städtische Parzelle Nr. 342.

Die Stadt Siegburg hat einen Teil dieser Parzelle als Bauland gegen ein für sie wichtigeres Grundstück an anderer Stelle getauscht. Der Rest der Parzelle soll ebenfalls einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Es ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig, in die gleichzeitig die noch nicht ausgewiesene Bebauung auf der Parzelle Nr. 400 einbezogen wird.

Der Rat der Stadt hat deshalb in seiner Sitzung am 28.01.1971 die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Nr. 65 für den Bereich der Parzellen Nr. 237, 342, 400 und 401 beschlossen.

Die Änderung hat die Ausweisung von Wohnbaugebiet auf den Parzellen Nr. 342 und Nr. 400 sowie die Ausweisung von Verkehrsfläche auf den Parzellen Nr. 237 und Nr. 401 zum Inhalt.

Der Stadt werden unter Zugrundelegung der zur Zeit geltenden Preise und ohne Berücksichtigung der Anliegerleitungen für die städtebauliche Maßnahme folgende Kosten entstehen:

Grunderwerbskosten	ca.	8.500,-- DM
Straßenbaukosten	ca.	24.500,-- DM
Kanalbaukosten	ca.	80.000,-- DM
Summe:	ca.	143.000,-- DM

=====

Siegburg, den 08. Dezember 1970

Stadtplanungs- und Hochbauamt